

mittein ist. Schon im römischen Recht wurde zwischen öffentlichem Recht — als dem Recht Roms — und privatem Recht — als dem Recht, das dem einzelnen nutzt — unterschieden. Im öffentlichen Recht wurden und werden heute im bürgerlichen Recht die Rechtsbereiche zusammengefaßt, in denen der Staat als Herrschaft auftritt und die öffentlichen, d. h. die staatlichen Interessen der herrschenden Klasse zum Ausdruck bringt. Im privaten Recht hingegen sollen die Interessen des einzelnen geregelt werden, wobei die Interessenlage der Angehörigen der herrschenden Klasse den Maßstab bildet. Für die Beziehungen der Subjekte der Rechtsverhältnisse zueinander gelten folglich auch unterschiedliche Ordnungsprinzipien. Das öffentliche Recht ist nach dem Subordinations- und das private Recht nach dem Koordinationsprinzip aufgebaut. Formell stehen sich damit Verhältnisse der Über- und Unterordnung sowie der Gleichstellung gegenüber. Diese Konstruktion reflektiert den Antagonismus zwischen Individuum und Gesellschaft in der Ausbeuterordnung. Unter kapitalistischen Verhältnissen spiegelt sie die Interessen der kapitalistischen Warenproduzenten und die Tatsache wider, daß das Gesamtinteresse der Bourgeoisie als Klasse vom Staat wahrgenommen wird.

Auf der Grundlage der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, der umfassenden Herrschaft der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist der Gegensatz von Staat und Bürger aufgehoben. Damit ist die soziale Basis für einen Aufbau des Rechtssystems entfallen, in dem das Recht des Staates und das Recht der Bürger streng voneinander abgegrenzt sind. „Wir erkennen nichts privates<sup>14</sup> an, für uns ist auf dem Gebiet der Wirtschaft *alles öffentlich-rechtlich* und nicht privat“<sup>15</sup>, schrieb Lenin bereits 1922 in den Notizen für Kurski. \*

Die Verwirklichung der Rechte der Bürger ist oberstes Gebot der sozialistischen Staatsmacht, wie die Durchsetzung der Staatspolitik Sache eines zunehmend größeren Kreises von Bürgern wird. Unter diesen Bedingungen gewinnen die Mitgestaltung der Bürger, ihre Teilnahme an der staatlichen Leitung und Planung wachsendes Gewicht. Herrschaft über das werktätige Volk ist dem Sozialismus fremd, denn das werktätige Volk selbst verwirklicht mit Hilfe der Staatsmacht seine Ziele und Interessen.

Diese qualitativ neue gesellschaftliche Grundsituation schließt nicht die Notwendigkeit aus, Staat und Recht einzusetzen, um erforderlichenfalls einen Rechtsverletzer zur Achtung der staatlichen Disziplin zu zwingen. Ein geordnetes und gut arbeitendes Leitungssystem der sozialistischen Staatsmacht ist ohne Über- und Unterordnungsverhältnisse, ohne klare Leitungslinien und Weisungsberechtigung nicht denkbar. Diese existieren jedoch im Rahmen des demokratischen Zentralismus und dienen seiner Realisierung.

Besonders enge Beziehungen bestehen zwischen dem Staatsrecht und dem *Verwaltungsrecht*. Sie erklären sich daraus, daß zur Lösung der staatlichen Aufgaben, zum reibungslosen Funktionieren des einheitlichen Systems der Staatsmacht, zur Gestaltung der Beziehungen der Organe des Staatsapparates zu den Bürgern, den Betrieben und Einrichtungen sowie zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung die staatsrechtlichen Regelungen durch weitere rechtliche Regelungen ergänzt und konkretisiert werden müssen, die verwaltungsrechtlichen Charakter tragen. In der gesellschaftlichen Praxis gibt es eine Vielzahl von Beziehungen zwischen den Organen des Staatsapparates, den Bürgern, Betrieben und Einrichtungen, die nicht der staatsrechtlichen Regelung unterliegen, die jedoch für die Verwirklichung der Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Macht von großer Bedeutung sind. Diese Beziehungen werden vor allem mittels des Verwaltungsrechts geregelt. Dabei ist der Kreis der Subjekte des Verwaltungsrechts enger als der des Staatsrechts. „Das typische Merkmal der vom Verwaltungsrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse besteht darin, daß sie in schöpferischem Vollzug der Gesetze bzw. Beschlüsse der Volksvertretungen sowie der Rechtsvorschriften höherer Staatsorgane — also in vollziehend-verfügender Tätigkeit — entstehen und sich entwickeln. Immer handelt dabei ein Organ des Staatsapparates oder ein Staatsfunktionär auf Grund staatlicher Vollmachten im Namen des sozialistischen Staates“<sup>15</sup>

Verfolgt man den Zusammenhang zwischen staatsrechtlichen und verwaltungs-

14 W. I. Lenin, Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 550.

15 Verwaltungsrecht, a. a. O., S. 43.